

## 235 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

9. 11. 1966

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom ..... betreffend eine Ermäßigung der Bundesmineralölsteuer für zum Verheizen bestimmtes Gasöl (Gasöl-Steuerbegünstigungsgezetz — Gasöl-StBG.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Ermäßigung der Bundesmineralölsteuer

§ 1. Für besonders gekennzeichnetes Gasöl (§ 3 Abs. 1) der Nr. 27.10 D des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74), das aus einem Erzeugungsbetrieb (§ 9 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 2/1960) oder einem Freilager (§ 13 Abs. 1 MinStG. 1959) zum Verheizen abgegeben oder in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager verheizt wird, wird die Bundesmineralölsteuer (Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966) auf 35 S für 100 Kilogramm Eigengewicht ermäßigt (steuerbegünstigtes Gasöl).

§ 2. (1) Die Verwendung von steuerbegünstigtem Gasöl zu einem anderen Zweck als zum Verheizen ist verboten.

(2) Steuerbegünstigtes Gasöl darf nicht in einen Behälter eingefüllt werden, der mit einem Motor in Verbindung steht. Steuerbegünstigtes Gasöl, das sich in einem solchen Behälter befindet, gilt als verbotswidrig verwendet.

### Kennzeichnung von Gasöl

§ 3. (1) Zur besonderen Kennzeichnung ist das zum Verheizen bestimmte Gasöl zu färben und mit einem Zusatz zu versehen, der auch in starken Verdünnungen nachweisbar ist. Die bestimmungsmäßige Verwendung dieses Gasöls darf durch die Kennzeichnung nicht beeinträchtigt werden. Durch Verordnung wird bestimmt, welche Kennzeichnungsstoffe und welche Mengen davon in dem zum Verheizen bestimmten Gasöl enthalten sein müssen.

(2) Die Kennzeichnung von Gasöl, das steuerbegünstigt abgegeben werden soll, darf nur im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) und nur im einem Erzeugungsbetrieb vorgenommen werden, in dem Gasöl aus rohem Erdöl hergestellt wird oder der mit einem solchen

Betrieb durch eine der Beförderung von Mineralöl dienende Rohrleitung verbunden ist.

(3) Es ist verboten, anderes als zum Verheizen bestimmtes Gasöl sowie der Bundesmineralölsteuer nicht unterliegende Waren der Nr. 27.10 des Zolltarifes mit der Kennzeichnung zu versehen, die für steuerbegünstigtes Gasöl vorgeschrieben ist, oder mit einer solchen Kennzeichnung in den Verkehr zu bringen.

(4) Jede Veränderung, Beeinträchtigung oder Beseitigung der Kennzeichnung von steuerbegünstigtem Gasöl, die außerhalb eines im Abs. 2 bezeichneten Erzeugungsbetriebes vorgenommen wird, ist verboten.

(5) Die Kosten der Kennzeichnung hat der Inhaber des Erzeugungsbetriebes zu tragen, in welchem die Kennzeichnung stattfindet.

### Amtliche Aufsicht

§ 4. (1) Der amtlichen Aufsicht unterliegen:

- a) Betriebe, aus denen steuerbegünstigtes Gasöl abgegeben wird;
- b) mit Gasöl zu betreibende Fahrzeuge, Maschinen und Motoren;
- c) Räume, von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sich darin ein in lit. b bezeichneter Gegenstand befindet.

(2) Die amtliche Aufsicht obliegt dem für die Erhebung der Bundesmineralölsteuer zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der zu beaufsichtigende Betrieb, Gegenstand oder Raum befindet.

(3) In Ausübung der Nachschau (§ 145 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) dürfen die Organe des Finanzamtes Gebäude, Grundstücke oder Räume betreten und besichtigen, Mineralölbestände aufnehmen, Fahrzeuge anhalten sowie Mineralölproben unentgeltlich entnehmen. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes, Gegenstandes oder Raumes hat die Amtshandlungen ohne jeden Verzug zu ermöglichen.

(4) Soweit sich die Nachschau auf mit Gasöl zu betreibende Fahrzeuge bezieht, kann sie auf Straßen mit öffentlichem Verkehr auch von Organen der Bundespolizei oder der Bundesgendarmerie vorgenommen werden, denen hiebei die im Abs. 3 bezeichneten Befugnisse zustehen.

Diese Organe sind verpflichtet, stichprobenweise solche Nachschauen vorzunehmen und Fälle, in denen eine verbotswidrige Verwendung von steuerbegünstigtem Gasöl festgestellt oder vermutet wird, dem zuständigen Finanzamt anzuziegen.

#### Nachversteuerung

**§ 5.** (1) Wer steuerbegünstigtes Gasöl verbotswidrig verwendet (§ 2) oder behandelt (§ 3 Abs. 4), hat für die verbotswidrig verwendeten oder behandelten Mengen den Unterschiedsbetrag zwischen der nicht ermäßigten und der nach § 1 ermäßigten Bundesmineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Der Unterschiedsbetrag ist in Fällen, in denen zur Nachversteuerung derselben Mineralölmenge mehrere Personen verpflichtet sind, nur einmal zu entrichten.

(2) Die festgesetzten Steuerbeträge werden mit Ablauf einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### Strafbestimmungen

**§ 6.** (1) Wer steuerbegünstigtes Gasöl verbotswidrig verwendet (§ 2) oder behandelt (§ 3 Abs. 4), macht sich, wenn er vorsätzlich handelt, einer Abgabenhinterziehung und, wenn er fahrlässig handelt, einer fahrlässigen Abgabenverkürzung schuldig. Der Verkürzungsbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der nicht ermäßigten und der nach § 1 ermäßigten Bundesmineralölsteuer für die verbotswidrig verwendeten oder behandelten Gasölmengen.

(2) Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt, macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig.

(3) Abgabenhinterziehungen, fahrlässige Abgabenverkürzungen und Finanzordnungswidrigkeiten der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Art sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes, BGBL. Nr. 129/1958 und nach diesem zu ahnden. Eine Geldstrafe hat jedoch im Falle einer Abgabenhinterziehung mindestens 10.000 S und im Falle einer fahrlässigen Abgabenverkürzung mindestens 5000 S zu betragen. Wenn steuerbegünstigtes Gasöl in einen Behälter eingefüllt wurde, der mit der Antriebsmaschine eines Fahrzeuges, mit einer Maschine oder mit einem Motor in Verbindung steht, unterliegt dieses Fahrzeug, diese Maschine oder dieser Motor dem Verfall; für solche Fahrzeuge, Maschinen und Motoren gelten § 17 Abs. 5 und § 19 des Finanzstrafgesetzes sinngemäß. § 41 des Finanzstrafgesetzes gilt auch für Abgabenhinterziehungen nach Abs. 1.

#### Schlußbestimmungen

**§ 7.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Verordnung kann von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie tritt frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des § 6 sind das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich betraut. Mit der Vollziehung aller anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 4 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Der Absatz von Gasöl wird für die österreichische Mineralölwirtschaft seit einigen Jahren zu einem immer schwierigeren Problem. Bei der Verarbeitung von rohem Erdöl ist der Anfall von Gasöl und anderen mittelschweren Ölen zwangsläufig erheblich größer als der Anfall von Benzin und anderen Leichtölen. Die Nachfrage nach Benzin ist aber wesentlich größer als jene nach Gasöl und steigt im Verhältnis immer stärker an. Eine Ausweitung der Benzinproduktion in dem der Nachfrage entsprechenden Ausmaß würde zu einem Gasölanfall führen, der den gegenwärtigen Inlandsbedarf weit übersteigt. Da wegen der Errichtung mehrerer neuer Raffinerien in den Nachbarstaaten Österreichs die bisherigen Exportmöglichkeiten für Gasöl immer geringer

geworden sind, müßte man entweder die Rohölverarbeitung durch eine nur teilweise Ausnützung der Raffineriekapazitäten so einschränken, daß das anfallende Gasöl abgesetzt werden kann — in diesem Fall müßten mehr Benzin und schweres Heizöl importiert werden — oder im Inland zusätzliche Absatzmöglichkeiten für Gasöl schaffen. Der künftige Umfang des Gasölabsatzes wird nicht zuletzt dafür bestimmt sein, ob in Österreich neue Raffinerien errichtet und bestehende Raffinerien erweitert werden können.

Die österreichische Mineralölindustrie vertritt unter Hinweis auf im Ausland gemachte Erfahrungen die Auffassung, daß eine entscheidende Ausweitung des Gasölabsatzes nicht anders als

## 235 der Beilagen

3

durch eine vermehrte Verwendung von Gasöl zum Verheizen erzielt werden kann. Der Verbrauch von Gasöl für Heizzwecke ist in Österreich gegenwärtig im Vergleich zur Verwendung für andere Zwecke, insbesondere zum Antrieb von Dieselmotoren, gering. Einer stärkeren Steigerung dieses Verbrauches steht entgegen, daß das Heizen mit Gasöl wesentlich kostspieliger ist als das Heizen mit festen Brennstoffen. Der amtlich festgesetzte Höchstpreis für an Verbraucher abgegebene Gasöl (Dieselöl) beträgt seit 1. Juni 1966 S 2'50 je Liter (vorher S 2'30). Von diesem Preis entfallen rund S 1'15 auf die darin überwälzten Verbrauchsteuern (Mineralölsteuer und Bundesmineralölsteuer), denen das Gasöl unterliegt. Vor dem 1. Juni 1966 betrug die verbrauchsteuerliche Belastung (Mineralölsteuer und Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer) S 0'95 je Liter. Eine Zunahme des Gasölverbrauches für Heizzwecke in dem Ausmaß, das für eine Beseitigung der Gasölüberschüsse notwendig wäre, kann nur im Falle einer erheblichen Verbilligung des Gasöls erwartet werden.

Mit der Frage der Verbilligung des Gasöls für Heizzwecke haben sich auch schon der Nationalrat und der Bundesrat befaßt. Die beiden gesetzgebenden Körperschaften haben anlässlich der Verabschiedung des Bundesmineralölsteuergesetzes, BGBl. Nr. 67/1966, in gleichlautenden Entschließungen vom 24. und 31. Mai 1966 die Bundesregierung ersucht, umgehend die Frage zu prüfen, inwieweit der Preis für Gasöl für Heizzwecke durch eine steuerliche Entlastung oder sonstige geeignete Maßnahmen verbilligt werden kann, und dem Nationalrat bis spätestens 30. September 1966 eine die gesamtwirtschaftlichen Aspekte berücksichtigende Regierungsvorlage zuzuleiten. Die vom Bundesministerium für Finanzen vorgenommene Prüfung hat ergeben, daß die angestrebte Verbilligung am zweckmäßigsten durch eine Ermäßigung der Bundesmineralölsteuer und darüber hinaus durch eine von der Mineralölwirtschaft zu tragende Preis senkung herbeigeführt werden kann. Die Steuerermäßigung soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf 65 Groschen je Liter, das sind rund 76 Groschen je Kilogramm, betragen. Die österreichische Mineralölindustrie hat eine Senkung des Raffinerieabgabepreises um weitere 15 Groschen je Liter zugesagt, sodaß eine Verbilligung des zum Verheizen bestimmten Gasöls um insgesamt 80 Groschen je Liter ermöglicht würde. Die höchstzulässigen Preise für solches Gasöl werden sodann auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1957 vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechend festzusetzen sein.

Die in Aussicht genommene Ermäßigung der Bundesmineralölsteuer für zum Verheizen bestimmtes Gasöl und der Verkehr mit solchem

Gasöl sollen in einem eigenen Bundesgesetz laut dem beiliegenden Entwurf geregelt werden. Eine Novellierung des Bundesmineralölsteuergesetzes erscheint mit Rücksicht auf die Art der notwendigen Sondervorschriften nicht zweckmäßig.

Der vorgesehenen Regelung liegt der Gedanke zugrunde, einerseits durch eine Kennzeichnung des steuerbegünstigten Gasöls (durch Färbung und chemische Zusätze) die bestimmungsmäßige Verwendung desselben nach Möglichkeit zu sichern und andererseits in den Fällen einer mißbräuchlichen Verwendung strenge Strafen zu verhängen. Um eine mißbräuchliche Verwendung als Treibstoff hintanzuhalten oder aufdecken zu können, sollen mit Gasöl zu betreibende Fahrzeuge, Maschinen und Motoren unter amtliche Aufsicht gestellt und stichprobenweise kontrolliert werden. Auf eine Erfassung und Überwachung der Personen, die mit steuerbegünstigtem Gasöl heizen wollen, soll im Vertrauen auf eine verständnisvolle und verlässliche Haltung der Begünstigten aus Gründen der Verwaltung vereinfachung verzichtet werden.

Wenn die Bundesmineralölsteuer für die bisher voll besteuerten, für Heizzwecke verwendeten Gasölmengen im vorgesehenen Ausmaß ermäßigt wird, würde sich ein jährlicher Ausfall an für den Bundesstraßenbau zweckgebundenen Mitteln von ungefähr 50 Millionen Schilling ergeben. Dieser Einnahmenausfall würde jedoch voraussichtlich schon in kurzer Zeit durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden, die aus der Besteuerung des zusätzlichen Gasölverbrauches für Heizzwecke zu erzielen sind, für den die Einräumung der Steuerbegünstigung den entsprechenden Anreiz bieten soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes wird bemerkt:

**Zu § 1:**

Die Bundesmineralölsteuer beträgt für 100 Kilogramm Gasöl 111 S (siehe § 2 lit. b BMinStG.). Die vorgesehene Ermäßigung um 76 S auf 35 S würde je Liter Gasöl mit einem spezifischen Gewicht von 0'860 rund 65 Groschen ausmachen.

Die Kennzeichnung des steuerbegünstigten Gasöls ist notwendig, um Verwechslungen hintanzuhalten und um die bestimmungsmäßige Verwendung überwachen zu können.

Die Steuerbegünstigung ist nicht auf Gasöl beschränkt, das zur Raumheizung verwendet wird; sie erstreckt sich auf alles Gasöl, das Heizzwecken dient, also zum Beispiel auch auf Gasöl zum Betrieb solcher Backöfen oder Brennöfen, die für Ölfeuerung eingerichtet sind.

**Zu § 2:**

Übertretungen des Verwendungsverbotes werden nach § 6 Abs. 1 und 3 geahndet. Die ver-

## 235 der Beilagen

botswidrig verwendeten Mengen müssen nachversteuert werden (siehe § 5 Abs. 1).

**Zu § 3:**

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen die vorschriftsmäßige Kennzeichnung des steuerbegünstigten Gasöls sichern. Zu widerhandlungen gegen Abs. 2 oder 3 werden nach § 6 Abs. 2 und 3 geahndet. Verstöße gegen das im Abs. 4 aufgestellte Verbot sind nach § 6 Abs. 1 und 3 strafbar. Die verbotswidrig behandelten Gasölmengen sind nachzuversteuern (siehe § 5 Abs. 1).

**Zu § 4:**

Die Vorschriften über die amtliche Aufsicht sind notwendig, um die bestimmungsmäßige Verwendung des steuerbegünstigten Gasöls zu sichern. Die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung wird voraussichtlich einen so großen Umfang erreichen, daß nur stichprobenweise Kontrollen in Betracht kommen.

Die im Abs. 3 unter anderem vorgesehene Befugnis, Fahrzeuge anzuhalten, ermöglicht vor allem die Feststellung, ob in den Kraftstoffbehälter eines mit Gasöl (Dieselöl) betriebenen Fahrzeuges steuerbegünstigtes Gasöl eingefüllt wurde. Beim Anhalten von Fahrzeugen können im Wege der Amtshilfe die Organe der Straßenaufsicht zur Mitwirkung herangezogen werden. Abs. 4 sieht selbständige Kontrollen durch die Organe der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie vor.

**Zu § 5:**

Der nachzufordernde Steuerbetrag wird durch einen schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt (siehe §§ 92 und 198 BAO.).

Wenn die Pflicht zur Nachversteuerung mehrere Personen trifft, sind diese Personen

Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB. — siehe § 6 Abs. 1 BAO.).

**Zu § 6:**

Strenge Strafsanktionen sind, wie Erfahrungen im Ausland gezeigt haben, notwendig, da sonst krasse Mißbräuche nicht hintangehalten werden können, die zu hohen Verbrauchsteuerausfällen führen, weil entsprechend weniger voll versteuertes Gasöl abgesetzt wird.

Abs. 3 sieht für die im Abs. 1 bezeichneten Abgabenhinterziehungen und fahrlässigen Abgabekürzungen Mindestbeträge der zu verhängenden Geldstrafen vor. Bei den Abgabenhinterziehungen sollen auch Fahrzeuge, Maschinen und Motoren, zu deren Betrieb steuerbegünstigtes Gasöl bestimmungswidrig verwendet wurde oder verwendet werden sollte, dem Verfall unterliegen. Die sinngemäße Anwendung des § 17 Abs. 5 und des § 19 des Finanzstrafgesetzes schafft die Möglichkeit, das Eigentum dritter Personen zu berücksichtigen und in solchen Fällen statt auf Verfall auf Wertersatz zu erkennen. § 41 des Finanzstrafgesetzes betrifft die Strafe bei Rückfall.

**Zu § 7:**

Das Inkrafttreten mit einem Monatsersten ist mit Rücksicht darauf zweckmäßig, daß für die Mineralölsteuer und die Bundesmineralölsteuer ein monatlicher Steuerzeitraum gilt (siehe § 8 Abs. 1 MinStG. 1959 und § 3 BMinStG.).

Die Bestimmungen des Abs. 2 sind erforderlich, damit die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Verordnung über die Kennzeichnung des steuerbegünstigten Gasöls, ohne die das Gesetz nicht durchführbar wäre, rechtzeitig erlassen werden kann.